



Der Lagerraum von brennbaren Flüssigkeiten muss

- einen eigenen Brandabschnitt bilden
- über eine Auffangwanne verfügen
- über wirksame Zu- und Abluftöffnungen in Decken- und in Bodennähe verfügen
- eine Elektroinstallation in Abhängigkeit der Gefahrenklasse haben
- vor dem Zugang einen tragbaren Feuerlöscher haben
- in einem Gebäude mit Blitzschutzsystem eingebaut sein

Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark

8010 Graz | Roseggerkai 3 | Tel.: 0316/82 74 71 - 0 | Fax: DW 21

Mehr Informationen finden Sie unter www.bv-stmk.at



BRANDVERHÜTUNG

Landesstelle für Brandverhütung in Steiermark